

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Mietausgaben von bisherigen Altenpflegeschulen

Gl.Nr. 6671.21

Bekanntmachung des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren
vom 16. Februar 2020 – VIII 477

1. Förderziel und Zweck

Das Land Schleswig-Holstein stellt beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel zur Verfügung zur Bezuschussung der Mietausgaben von bisherigen staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Altenpflegeschulen, die seit 01. Januar 2020 staatliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Pflegeschulen nach dem PflBG sind (im weiteren Text bisherige Altenpflegeschulen genannt) und keine Förderung über das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) erhalten.

Die übergreifende Mietausgabenförderung soll zu einer vergleichbaren Förderung der bisherigen Altenpflege- mit den Krankenpflegeschulen beitragen.

Nach der Pflegeberufereform erhalten alle Schulen und Träger die gleichen Pauschalen für ihre Aufwendungen für die Ausbildung sowie eine Erstattung der Ausbildungsvergütung über den Fonds.

Bezüglich der Mietausgaben bestehen allerdings ungleiche gesetzliche Vorschriften. Um eine vergleichbare Förderung der bisherigen Altenpflege- und der Krankenpflegeschulen zu erreichen, sollen die Mietausgaben der bisherigen Altenpflegeschulen über Zuwendungen gefördert werden. So wird eine qualitativ hochwertige Ausbildung unabhängig vom Schulträger sichergestellt.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die durch die Ausbildung in Pflegeberufen entstehenden Mietausgaben.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die anteiligen Ausgaben für die Nettokaltmiete der Schulträger bisheriger Altenpflegeschulen für Schulgebäude und -räume, die zur Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann sowie für die Berufe in der Pflegehilfe gemietet wurden.

2.2 Die Bezuschussung wird nur für die durch die Ausbildung in Pflegeberufen bei den zuvor genannten Schulen entstehenden Mietausgaben geleistet. Sollte eine Schule

noch weitere Berufe ausbilden, Fortbildungen anbieten oder das Gebäude anderweitig genutzt werden, werden die Gesamtausgaben der Nettokaltmiete prozentual verteilt. Es wird die anteilige Nettokaltmiete für die Ausbildung in Pflegeberufen sowie eine Pauschale für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die bisherigen Altenpflegeschulen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Fördermittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Dieser Betrag wird jährlich anhand

- der tatsächlichen Schülerzahlen zum 15. April des Jahres
- der anteiligen, tatsächlich für die Pflegeausbildungen genutzten Nettokaltmiete für das Schulgebäude und/oder die -räume und
- der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt.

Pro Quadratmeter gemieteter Fläche sind höchstens 12,00 € und pro Pflegeschulplatz sind höchstens 7 m² förderfähig.

Der Eigenanteil an den förderfähigen Ausgaben soll mindestens 10 % betragen.

Schulen die vor dem 01.01.2020 in eigenen Immobilien untergebracht waren, können einen Antrag auf 50 % der ortsüblichen Nettokaltmiete stellen, jedoch gelten auch hier die Höchstgrenzen der oben genannten Mietförderung.

5.2 Zusätzlich zu der oben genannten Mietförderung können pro besetztem Schulplatz 100 € pauschale Förderungsmittel für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter beantragt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unterjährige Änderungen von anteiligen Ausgaben für die Nettokaltmiete, die Auszubildendenzahlen und der Quadratmeter werden nicht berücksichtigt.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) bis zum 01. Juni eines Haushaltsjahres an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Für jeden Standort einer bisherigen Altenpflegeschule ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben sowie Anlagen enthalten:

1. Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis.

2. Angaben zu der Quadratmeter-summe des (gemieteten) Ob-jekts.
3. Angaben über weitere Gebäu-denutzungen und dessen Flä-chen in Quadratmetern.
4. Nachweis der ortsüblichen Net-tokaltmiete (bei Eigentum).
5. Aktuell belegte Schulplätze (Stichtag 15. April).
6. Aktueller Bescheid des LAsD über die genehmigten Schul-plätze.
7. Finanzierungsplan mit Auf-schlüsselung der Gesamtaus-gaben in Eigenanteil, Leistun-gen Dritter und beantragter Zu-wendung.
8. Bei Anträgen durch juristische Personen müssen die jeweili-gen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person dem Antrag beigefügt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden rückwirkend zum 01. Januar des jeweili-gen Jahres und ab dem auf die Bewilligung folgenden Monat mo-natlich ausgezahlt.

7.4. Verwendungsnachweisver-fahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Ver-wendung des Formulars (An-

lage 2) innerhalb von drei Mona-ten nach Abschluss des Haus-haltsjahres vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine Belegliste bei-zufügen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-wendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entspre-chenden Regelung des Landes-verwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichun-gen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Landes-rechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01. Okto-ber 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 05.03.2020. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. Septem-ber 2025.